



**Informationen zur Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024
(Hessisches Inflationsausgleichszahlungsgesetz – HInflAusG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Hinweise sollen Sie über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 informieren. Sie sind verpflichtet, alle Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die einen Anspruch auf die Zahlung ausschließen.

Versorgungsberechtigte Personen erhalten jeweils eine Inflationsausgleichszahlung zum

1. Juni 2024, wenn sie am 15. März 2024
2. Juli 2024, wenn sie am 1. Juli 2024
3. November 2024, wenn sie am 1. November 2024

eine laufende Versorgung erhalten haben oder erhalten.

Die Zahlung wird jeweils in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von jeweils 1000,00 € ergibt. Den Ruhegehaltssatz und den Anteilssatz können Sie Ihrem Bezügenachweis entnehmen. Beim Erhalt von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

Ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG wird bei der Berechnung des Inflationsausgleichs nicht berücksichtigt.

Beispielsberechnung für eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten:

Ruhegehaltssatz: 61,20 %:

$$1.000,00 \text{ €} \times 61,20 \% = 612,00 \text{ €}$$

Beispielsberechnung für eine Witwe oder einen Witwer:

Ruhegehaltssatz 61,20 %, Witwengeld in Höhe von 60 %

$$1.000,00 \text{ €} \times 61,20 \% \times 60 \% = 367,20 \text{ €}$$

Die Inflationsausgleichszahlung ist steuerfrei und wird neben den Versorgungsbezügen gezahlt.

Die Inflationsausgleichszahlungen werden den versorgungsberechtigten Personen jeweils nur einmal gewährt. Anhand der vorhandenen Daten erfolgte in einzelnen Fällen aufgrund der untenstehenden Konkurrenzvorschriften die Auszahlung nicht.

Haben Sie neben Ihrem **Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag** einen weiteren Anspruch aufgrund bundes-, landes- oder tarifvertraglicher Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst,

- so geht der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor. Die Inflationsausgleichszahlungen erfolgen mit dem Erwerbseinkommen;
- einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so bemisst sich die Höhe der Inflationsausgleichszahlung nach dem Ruhegehalt;
- einen Anspruch auf einen weiteren Versorgungsbezug, so geht der Anspruch nach dem neuen Versorgungsverhältnis vor.

Haben Sie neben Ihrer **Hinterbliebenenversorgung** einen weiteren Anspruch auf Leistungen aufgrund bundes-, landes- oder tarifvertraglicher Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst,

- so geht der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor. Die Inflationsausgleichszahlungen erfolgen mit dem Erwerbseinkommen;
- einen Anspruch auf ein Ruhegehalt oder einen Unterhaltsbeitrag, so bemisst sich die Höhe der Inflationsausgleichszahlung nach dem Ruhegehalt oder dem Unterhaltsbeitrag. Zu Ihren Hinterbliebenenbezügen besteht in diesem Fall kein Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung;
- einen weiteren Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung, so bemisst sich die Höhe der Inflationsausgleichszahlung nach dem neueren Versorgungsverhältnis und wird zu dem neuen Versorgungsbezug gezahlt.

In wenigen besonderen Fällen kann es vorkommen, dass der Betrag der Inflationsausgleichszahlung aus dem nachrangigen Anspruch höher wäre, als er aus dem vorrangigen Verhältnis ist. In diesem Fall kann der Differenzbetrag **auf Antrag** unter Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgezahlt werden.

Die Zahlung der Inflationsausgleichszahlung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Inflationsausgleichszahlung nicht bestand.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und kann aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen erfassen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten.

Ihre Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel - Dezernat Beamtenversorgung

Regierungspräsidium Kassel
34112 Kassel

Telefon 0561 106-0
Fax 0611-327640925
E-Mail versorgung@rpk.hessen.de
Internet rp-kassel.hessen.de

Stand: Juli 2024